

---

## S 30 AY 8/22 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Leistungsminderung nach <a href="#">§ 1a Abs. 3 AsylbLG</a> bei fehlender Bereitschaft eine sogenannte Freiwilligkeitserklärung abzugeben, Einstufung in Regelbedarfsstufe 1 bei in Gemeinschaftsunterkünften lebenden alleinstehenden Erwachsenen, Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§ 1a Abs. 3 AsylbLG</a> <a href="#">§ 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG</a> <a href="#">§ 1a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG</a> <a href="#">Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 AY 8/22 ER
Datum	26.04.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.ââââ Der Antragsgegner wird vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller in der Zeit vom 10.03.2022 bis 31.08.2022 über die bewilligten Leistungen hinaus weitere 19 Euro monatlich zu gewährleisten. Im übrigen wird der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.â

2.ââââ Der Antragsgegner hat dem Antragsteller ein Zehntel seiner notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

---

Ä  
GrÄ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten, ob dem Antragsteller im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig Leistungen nach Â§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach Regelbedarfsstufe 1 zu gewÄ¼hren sind.Ä

Der Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 01.05.2016 in die Bundesrepublik ein und stellte am 19.07.2016 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid vom 17.02.2017 abgelehnt (Bl. 2.6 VA). Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main wies die Klage als unbegründet ab (Bl. 2.24 VA). Die Abschiebung wurde angedroht.Ä

Ein Antrag auf AbÄ¼nderung des Bescheides vom 17.2.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 20.02.2019 ab (Bl. 2.24 VA).Ä Das Amt für Sicherheit und Ordnung, Migration und Integration des Antragsgegners teilte dem Antragsgegner am 30.04.2020 mit, dass der Antragsteller aufgrund des Bescheides vom 17.02.2017 zur Ausreise verpflichtet sei. Abschiebemaßnahmen seien wegen fehlender Reisedokumente mangels Mitwirkung des Antragstellers nicht eingeleitet worden (Bl. 2.33 f VA).

Der Antragsteller bezieht seit 2016 Leistungen nach dem AsylbLG.

Der alleinstehende Antragsteller ist in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Für die Unterbringung ist aufgrund des Bescheides vom 17.01.2019 eine monatliche Gebühr von 300 Euro zu entrichten (Bl. 3.100 VA).

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte mit Schreiben vom 17.04.2019 dem Antragsgegner mit, dass der Antragsteller mehrfach aufgefordert worden sei, einen Passantrag auszufüllen oder Nachweis vorzulegen, dass er sich um die Ausstellung eines Passes gekümmert habe (Bl. 3.107 VA). Er habe weder einen Passantrag ausgefüllt, noch einen Nachweis vorgelegt, dass er einen entsprechenden Antrag beim Generalkonsulat gestellt habe. Im vorliegenden Fall seien die Tatbestandsmerkmale des [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) erfüllt. Es werde um Prüfung gebeten, ob Leistungen gekürrt werden könnten (Bl. 3.107 R VA).

Mit Bescheiden vom 03.12.2019, 20.05.2020, 08.12.2020 und 16.06.2021 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) für die Zeit vom 01.12.2019 bis 31.05.2020, vom 01.06.2020 bis 30.11.2020, vom 01.12.2020 bis 31.05.2021 und vom 01.06.2021 bis 30.11.2021 (Bl. 3.113, 3.115, 3.117, 3.145 VA).

Mit weiteren Schreiben vom 12.11.2020 wurde von Seiten des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Migration und Integration des Antragsgegners am 12.11.2020 mitgeteilt, dass keine Mitwirkung bei der Passbeschaffung durch den Antragsteller erfolge (Bl. 2.42 VA).Ä

---

Per Mail vom 09.12.2021 teilte das Amt für Sicherheit und Ordnung, Migration und Integration des Antragsgegners mit, dass der Antragsteller bei einer Vorsprache an diesem Tag ein Foto von einer alten Shenanameh [iranische Personenstandsurkunde] vorgezeigt habe. Die beiliegende Passbelehrung habe er nicht unterschrieben (Bl. 2.49 f VA).

Mit Schreiben vom 10.12.2021 legte der Antragsteller Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.05.2020 ein und stellte einen Überprüfungsantrag (Bl. 3.152 VA).

Mit Bescheid vom 27.12.2021 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) für die Monate Juni 2021 bis Januar 2022 (Bl. 3.154 VA).

Nach schriftlicher Anhörung vom 19.01.2022 (Bl. 3.162 VA) ohne Stellungnahme des Antragstellers wurde dem Antragsgegner mit Bescheid vom 09.02.2022 bzw. 10.02.2022 dem Antragsteller Leistungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) in Höhe von 474,00 Euro für die Zeit vom 01.03.2022 bis 31.08.2022 (Bl. 3.165 VA). Hierbei wurde der notwendige Bedarf in Höhe von 174 Euro und Kosten der Unterkunft in Höhe von 300 Euro berücksichtigt. Auf den Berechnungsbogen Bl. 32 GA und die Tabelle Bl.38 GA wird verwiesen.

Die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers legte mit Schreiben vom 21.02.2022 Widerspruch mit der Begründung ein, dass der Antragsteller nur einen iranischen Pass erhalte, wenn er eine sogenannte Freiwilligkeitserklärung unterschreibe. Nach der Rechtsprechung des BSG stelle die Verweigerung der Abgabe der Freiwilligkeitserklärung keine Verletzung der Mitwirkung dar (Bl. 3.168 VA).

Nach einem weiteren Termin am 01.03.2022 teilte das Amt für Sicherheit und Ordnung, Migration und Integration des Antragsgegners mit, dass der Antragsteller zu dem Termin verspätet erschien (Bl. 2.58 VA). Die Unterschrift über eine Belehrung nach [Â§ 50 Abs. 4 AufenthG](#) habe er verweigert (vgl. Bl. 2.59 ff VA).

Der Antragsteller hat am 10.03.2022 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Frankfurt am Main gestellt.

Der Antragsteller trägt vor, er könne einen iranischen Pass nur dann beantragen, wenn er eine sogenannte Freiwilligkeitserklärung unterschreibe, also erkläre, freiwillig in den Iran zurückkehren zu wollen. Hierzu habe das BSG bereits im Urteil vom 30.10.2013, [B 7 AY 7/12 R](#) entschieden, dass eine Beschränkung der Leistungen nach dem AsylbLG auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene nicht darauf gestützt werden könne, dass sich ein Leistungsberechtigter, der die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen will, weigert, bei der für ihn zuständigen Botschaft eine Erklärung zu unterschreiben, er wolle freiwillig in sein Heimatland zurückkehren.

Die Abgabe einer Erklärung, freiwillig in das Herkunftsland zurückkehren zu wollen, könne nicht als Mitwirkungspflicht verlangt werden (vgl. BSG, Urteil vom

---

30.10.2013 [B 7 AY 7/12 R](#); SG Osnabrück, Beschluss vom 04.09.2019 [S 44 AY 40/19 ER](#)).

Da dem Antragsteller die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung nicht zumutbar sei, lägen die Voraussetzungen nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) nicht vor.

Dem Antragsteller seien zudem Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Ein gemeinsames Wirtschaften mit den übrigen Bewohnern der Einrichtung finde tatsächlich nicht statt (vgl. HLSG, Beschluss vom 13.04.2021, [L 4 AY 3/21 B ER](#)).

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig ab Antragstellung Leistungen nach [Â§ 2 AsylbLG](#) i.V.m. SGB XII in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner vertritt die Ansicht, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf die von ihm im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes begehrten Leistungen habe.

Bei einer Leistungskürzung nach [Â§ 1a AsylbLG](#) seien nur noch die Bedarfe nach Abteilung 1 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren), Abteilung 6 (Gesundheitspflege/ anteilig) und Abteilung 13 (Körperpflege) als notwendiger und notwendiger persönlicher Bedarf zu berücksichtigen. Der Antragsteller sei der Leistungssatzgruppe 2 zuzuordnen. Hieraus errechne sich der an den Antragsteller ausgezahlte Betrag in Höhe von 174,00 Euro.

Soweit der Antragsteller ausführe, dass es ihm nicht zuzumuten sei, für die Beantragung von Passpapieren seines Heimatlandes Iran eine sogenannte [Freiwilligkeitserklärung](#) zu unterzeichnen, so verweist der Antragsgegner darauf, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG die Freiwilligkeitserklärung eine zumutbare Mitwirkungshandlung darstelle.

Im Urteil des BVerwG vom 10.11.2009, Aktenzeichen [1 C 19/08](#), werde ausgeführt, dass es einem Ausländer zuzumuten sei, eine Freiwilligkeitserklärung auf dem von der iranischen Auslandsvertretung vorgesehenen Antragsformular zu unterschreiben. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sei. Die gesetzliche Pflicht zur Ausreise bedeute, dass man freiwillig ausreise oder zwangsweise abgeschoben würde. Eine zwangsweise Abschiebung komme erst in Betracht, wenn die Ausreisepflicht nicht freiwillig erfüllt würde. Die Rechtsordnung münde dem Ausländer auch zu, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Die gesetzliche Ausreisepflicht schließe die Obliegenheit für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden. In diesem Rahmen sei es dem ausreisepflichtigen Ausländer rechtlich grundsätzlich nicht unzumutbar, zur Ausreise nicht nur willens und bereit zu sein, sondern diese Bereitschaft auch zu bekunden und eine Freiwilligkeitserklärung abzugeben. Ein entgegenstehender Wille des Ausländers,

---

der die Erklärung mangels Bildung eines entsprechenden Willens als unwahr empfinde, sei aufenthaltsrechtlich unbeachtlich.â

Insofern sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund einem ausreisepflichtigen Ausländer im Aufenthaltsrecht die Unterzeichnung einer Freiwilligkeitserklärung zumutbar, im Rahmen des AsylbLG jedoch unzumutbar sein solle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Verbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig im tenorierten Umfang unbegrenzt.

Gemäß [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Eine derartige Anordnung muss ergehen, wenn durch das Vorbringen des Antragstellers erkennbar wird, dass das Begehren in der Sache überwiegende Aussicht auf Erfolg hat (Anordnungsanspruch) und die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen müssen von dem Antragsteller glaubhaft gemacht werden ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG â, [Â§ 920 Abs. 3 Zivilprozessordnung](#) â ZPO â ).

Das setzt voraus, dass dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich zusteht und es ihm nicht zumutbar ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Nur wenn der Antragsteller eine akute Notlage glaubhaft macht, die es rechtfertigt, das Hauptsacheverfahren vorwegzunehmen und den Antragsgegner zur vorläufigen Zahlung der beantragten Leistungen zu verpflichten, darf eine Regelungsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) erlassen werden (LSG Niedersachsen Bremen, Beschluss vom 14.11.2007 â [L 9 AS 551/07 ER](#) â ).

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch insoweit glaubhaft gemacht als ihm vorläufig ein weiterer Leistungsanspruch in Höhe von 19 Euro monatlich zu steht.

1. Dem Antragsteller sind vorläufige Leistungen nach [Â§ 1a Abs. 3](#) in Verbindung mit [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) unter Zugrundlegung der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 193 Euro statt 174 Euro zusätzlich der Kosten der Unterkunft zu gewähren.â

Die im Bescheid vom 09.02.2022 verhängte Leistungsgewährung nach [Â§ 1a Abs. 3](#) in Verbindung mit [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#) ist der Höhe nicht aber dem Grunde nach zu bestanden.

---

a) Die Leistungsgewährung nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) ist nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller ist als Inhaber einer Duldung leistungsberechtigt nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG](#).

Nach [Â§ 1a Abs. 3 AsylbLG](#) erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG](#), bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend [Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG](#). Ein leistungsmisbräuchliches Verhalten i.S. des [Â§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) stellt insbesondere der Verstoß gegen die in [Â§ 48 Abs. 3 AufenthG](#) normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen Pass oder Passersatz dar, an der Beschaffung eines Identitätspapiers und der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit mitzuwirken (BSG, Urteil vom 12.5.2017 â€¦)